zu beseitigen, welche an die Deffentlichkeit des Actes der Hinricht regierung nicht gerichtet werden kann. Eines Antrags auf Vorstung geknüpft und mehr oder minder da zu finden sind, wo die legung desselben beim nächsten Landtage bedarf es indes darum große Bolksmasse zum Schauen sich vereiniget, scheint nicht nicht, weil die Stände zu dem nächsten Landtage das neue Crismöglich, so lange man nicht diese Deffentlichkeit selbst aushes minalgesehbuch zu erwarten haben und in diesem die bisherigen ben will: eine Maßregel, welche mit den Forderungen einer Zeit, Mängel bei Vollziehung der Todesstrafe, in so weit letztere kunfwelche die Deffentlichkeit als Palladium überhaupt in Anspruch tig überhaupt noch gesehlich sort besteht, ohnehin Abbilse sinden

genommen, fchwer in Gintlang gu bringen fein mochte.

Der Berr Untragsteller ichlagt vor, funftig die Todesftrafe in einem dem Budrange ber Menge verschloffenen Raume gu vollftreden und als Beugen, außer dem Gerichtspersonal, die Stadt: verordneten, eine Bahl Borfteber offentlicher Unftalten, Sand: werksmeifter, Familienvater bort zu versammeln und diefen und den Tagesblattern zu überlaffen, dem Publicum die Dachricht bon ber gefehmaßigen Bollftredung des Urtheils zu geben. Erift Dabei der Unlicht, daß der Begriff ber Deffentlichkeit ein relativer fei und daß eine geringe Ungahl von Units: und Berufe megen versammelten Mannern, bollfommen den Character ber Deffents lichfeit an fich trage und mehr Glauben verbiene, als ber große Caufe ber mußigen Buschauer; indeg ift es mohl flar, bag ber Begriff der Deffentlichkeit, in der Meinung bes Bolfes, ein abgefchloffener ift und daß ein Erecutionsverfahren, wie bas vorges Schlagene, mit dem Character des öffentlichen nie bezeichnet merden wurde. Es ftehen aber auch noch andere Bedenken dem Borfdlage entgegen. Denn nicht zu gedenken, daß die Dagregel in ihrer Musführung fehr großen Schwierigfeiten unterliegen, an vielen Orten gur Unmöglichkeit werden wurde, ja wegen Derts lichfeit mitunter zu weit größern Uebelftanden führen fonnte, als die find, welche fie beseitigen foll; fo durfte fie den 3med des Berrn Untragftellers, ber auf Entfernung ber großen Menge ge: richtet ift, nicht einmal erreichen. Denn wird der Zag der Binrichtung nicht geradezu geheim gehalten, und somit die Binrich: tung im Geheimen vollzogen, und das will auch der herr Antrag= fteller nicht, so wird das Zusammenstromen der Bolksmenge nach jenem verschloffenen Richtplage nicht unterbleiben, gefchabe es auch nur um den Irquisiten auf feinem letten Bange aus bem Gefangniß borthin ju feben, ja um den Streich führen, das Saupt fallen zu horen. Und fo werden auch bier die mit jeder Deffentlich: feit verbundenen Uebelstände wiederfehren.

Dem fernern Borfchlage des Berrn Untragftellers aber, burch außere Mittel auf bas Gemuth bes Bolfes bei folchen Gelegen= heiten gu mirfen und ju dem Ende den Act der Sinrichtung mit dem bei Begrabniffen gewohnlichen Giedengelaute zu beginnen, den öffentlichen Bertehr zu schließen, Schauspiel, Zang und Luftbarkeiten an dem Tage einzustellen, fteben die oben berührten, bon dem Beren Untragfteller felbft anerkannten, gegen das Chrende der hinrichtung eines Verbrechers gerichteten fehr erheblichen Bebenfen und zwar in erhöhter Mage entgegen. Go loblich alle biefe Zwede an fich fein mogen, fo fcbeinen fie boch ber Deputa: tion in unvereinbarem Contrafte zu fteben, mit den Berhaltnif= fen und ber gage eines verurtheilten Berbrechers, bem badurch eine Chre zu Theil wird, wie man fie in ber Regel nur ausgezeich= neten Staatsburgern ju erweifen pflegt. Wenden wir uns nun gu bem Schlugantrage felbft, fo ift ber Berr Untragfteller von bem Gefichtspuncte ausgegangen, bag bie Borlage bes gu 216= ftellung der bisherigen Uebelftande bei Bollziehung ber Totesftrafe ju erbittenben Gefegentwurfs erft bei nachftem Canbtage ju erwarten fein werde und er hat beshalb ben Wunfch beigefügt, baß bis dahin bei etwa immittelft vorfommenden Fallen, bem Bedurfniffe durch Berordnung genugt werden moge. Auch Die De: putation ift barin mit bem Berrn Untragsteller vollig einverffan: den, daß bei ber Rabe des Landtagsschluffes und bei der großen Maffe wichtiger, bis dahin noch zu erledigender flandischer Urbeiten, ber fragliche Gesetzentwurf, so munschenswerih es an fich gemefen mare, jum Gegenftande der Berathung bei gegenwarti-

legung deffelben beim nachsten Landtage bedarf es indeß barum nicht, weil die Ctande gu bem nachften Landtage bas neue Gris minalgesethuch zu erwarten haben und in diesem die bisherigen Mangel bei Bollziehung der Todesftrafe, in fo weit lettere tunf= tig überhaupt noch gefehlich fort besteht, ohnehin Ubhilfe finden werden. Es bleitt fonach nur noch tie Frage übrig, ob die Staats: regierung zu ermachtigen fein durfte, immittelft durch Berordnung diejenige Beranderung bei Bollziehung der Tobesftrafe eintreten zu laffen, die fie felbst beabfichtigt und deren oben Ermahnung geschehen. Zweifel bagegen fonnte nur die Ermagung erregen, daß fich die Begung des hochnothpeinlichen Salsgerichts und ein Theil der babei ftatifindenden Formalitaten, auf die Carolina, mithin auf ein Gefet grundet und fonach durch ein im verfaffungs= maßigen Wege zu erlaffendes Gefet aufzuheben fein mochte. Berudfichtigt man indeß, daß es fich vor der Sand nur um eine in= terimiflische Magregel und lediglich um die Beseitigung von Fors men handelt, von Formen, welche den Forderungen ber Beit nicht mehr entsprechen, dem gegenwartigen Stande unferer Eriminal= gefeggebung fremd und in ihren Folgen, wie die Erfahrung befratigt, unheilbringend find, berucksichtigt man ferner, bag die ju fubflituirende Form von der Regierung bereits mitgetheilt mors ben, und wie fie vorliegt, als interimistische Dagregel faum ein Bebenten gegen fich haben burfte, berücklichtigt man endlich, baß ein großer Theil Der bezüglichen Formlichkeiten, soweit er auf bloger Observang eines jeden Ortes beruht, im administrativen Wege von der Staateregierung ohnehin entfernt werden konnte, fo durfte dem Bunfche des herrn Untragstellers wohl beizupflich= ten fein.

Und in dieser Hinsicht schlägt die Deputation vor: es moge die hohe erste Kammer, in Bereinigung mit der 2., die Staats= regierung ermächtigen, bis zu dem Erscheinen des Criminal= gesesbuches, die bei Bollziehung der Todesstrafe zeither übli= chen, auf die peinliche Gerichtsordnung gegründeten Förmlich= keiten in allen vorkommenden Fällen und daher auch in solchen, wo die Untersuchung bereits anhängig ist, durch Berordnung aufzuheden und an deren Stelle das oben unter 1. die 5. er= wähnte einfache Versahren treten zu lassen.

v. Heynih: Ich bin zwar mit der geehrten Deputation darin einverstanden, bei dem Acte der hinrichtung jede unnöttige Frierlichkeit zu vermeiden; allein die Begleitung der Geist-lichen zum Richtplat, welche nach dem 4. Puncte des Deputationsberichtes in Begfall kommen soll, halte ich keineswegs für eine überstüssige Formlichkeit, noch für eine Ehrenbezeugung, vielmehr in sofern für ganz angemessen, denn man sollte doch selbst dem größten Berbrecher, besonders dem reuigen, auf seinem letzten Lebenswege den Trost der Religion gewähren. Ich bin fest überzeugt, daß dieß einen guten, und nicht, wie man behauptet, auf die Bolksmasse jederzeit einen schlichten Eindruck machen wird.

hem Gesichtspuncte ausgegangen, daß die Borlage des zu Abstellung der disherigen Uebelstände bei Vollziehung der Todesstrafe
zu erdittenden Gesegentwurfs erst bei nächstem Landtage zu ers
warten sein werde und er hat deshalb den Wunsch beigesügt, daß
dis dahin bei etwa immittelst vorkommenden Fällen, dem Bedürsnisse durch Berordnung genügt werden möge. Auch die Deyutation ist darin mit dem Herrn Antragsteller völlig einverstanden, daß bei der Nähe des Landtagsschlusses und bei der großen
Masse wichtiger, dis dahin noch zu erledigender ständischer Arbeiten, der fragliche Gesehentwurf, so wünschenswersh es an sich
gewesen wäre, zum Gegenstande der Verathung bei gegenwärtiz
gem Landtage nicht gemacht und ein Gesuch darauf an die Staatstheile und die Wahrheit nicht, daß die jehige Zeit für symbolis